

TRICENTIS ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 **Geltungsbereich.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Tricentis gelten entsprechend der Bestellung des Kunden für die Lizenzierung der Tricentis Software, für die Bereitstellung der Plattform Dienste sowie für Dienstleistungen für den Kunden.
- 1.2 **Begriffsbestimmungen.**
- 1.2.1 **„Annahmedatum“** ist das Datum, an dem der Kunde die Bestellung unterzeichnet.
- 1.2.2 **„Autorisierter Anwender“** ist ein Dienstnehmer des Kunden oder ein vom Kunden zur Verwendung der Tricentis Software autorisierter Auftragnehmer.
- 1.2.3 **„Bestellung“** ist der Rahmenvertrag bzw. das Bestellformular für Softwarelizenzen, Plattform Dienste, Dienstleistungen oder jedes andere von den Parteien einvernehmlich vereinbarte Dokument, in dem die vom Kunden für das Produkt gewählten Optionen, wie auch das Entgelt und zusätzliche Bedingungen definiert werden.
- 1.2.4 **„Dienstleistung“** sind alle für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen wie in der Bestellung definiert.
- 1.2.5 **„Dokumentation“** ist die schriftliche Standard-Anwenderdokumentation bzw. -Handbücher von Tricentis, welche Konzept, Funktionen, Bedienung und Anwendung des Produkts beschreibt.
- 1.2.6 **„Entgelt“** sind sämtliche Gebühren, welche vom Kunden gemäß dieser Vereinbarung zu leisten sind.
- 1.2.7 **„Kunde“** ist das in der Bestellung definierte Unternehmen, welches das Produkt bestellt bzw. an welches die Tricentis Software lizenziert wird bzw. den Plattform Dienst, Dienstleistungen bzw. den Liefergegenstand benutzt.
- 1.2.8 **„Kundenmaterial“** sind sämtliche Arbeiten, Materialien, Inhalte oder Daten, welche der Kunde in Zusammenhang mit oder als Ergebnis des Produkts Tricentis zur Verfügung stellt.
- 1.2.9 **„Kundensystem“** ist jedes vom Kunden oder einem mit ihm Verbundenen Unternehmen betriebene, verwaltete oder in dessen Eigentum befindliche System, auf welchem die Tricentis Software installiert oder mit dem der Plattform Dienst verbunden ist.
- 1.2.10 **„Laufzeit“** ist die Vertragsdauer der Nutzung des Produkts und/oder des Supports, wie in der Bestellung definiert.
- 1.2.11 **„Liefergegenstand“** sind alle dem Kunden gelieferten Arbeiten oder Materialien (einschließlich Software, Berichte, Testfälle oder Flussdiagramme), wie in der Bestellung definiert.
- 1.2.12 **„Plattform Dienst“** ist jedes Produkt, das Tricentis dem Kunden als Lösung auf Abruf („on-demand“) gemäß Bestellung zur Verfügung stellt.
- 1.2.13 **„Produkt“** ist zusammengefasst die Tricentis Software, der Plattform Dienst und Dienstleistungen bzw. Liefergegenstände, welche dem Kunden gemäß Bestellung von Tricentis zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2.14 **„Software von Drittanbietern“** ist Software, die nicht im Eigentum von Tricentis steht und die dem Kunden lizenziert wird bzw. von diesem verwendet wird, ungeachtet, ob diese von Tricentis oder Dritten geliefert wurde.
- 1.2.15 **„Support“** sind Wartungsdienste in Zusammenhang mit der Tricentis Software bzw. dem Plattform Dienst gemäß dem in der Bestellung angeführten Support Plan.
- 1.2.16 **„Tricentis“** ist das in der Bestellung definierte Tricentis Unternehmen.
- 1.2.17 **„Tricentis Software“** ist jede Tricentis Software einschließlich deren Komponenten sowie sämtliche entsprechend verfügbaren Technologieadapter wie in der Bestellung angegeben.
- 1.2.18 **„Verbundene Unternehmen“** sind alle Einzelpersonen, Kapital-, oder Personengesellschaften, die ein Unternehmen mit mindestens 50% Stimmrechtsaktien beherrschen bzw. von diesem beherrscht werden oder gemeinschaftlich beherrscht wird.
- 1.2.19 **„Vereinbarung“** sind die gegenständlichen Tricentis Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von den Parteien unterzeichnete Bestellung, sowie alle damit verbundenen Anhänge.

2. EIGENTUM

- 2.1 **Geistiges Eigentum.** Gemäß dieser Vereinbarung sind „**Rechte am Geistigen Eigentum**“ sämtliche weltweit geltenden Rechte aufgrund von Gewohnheitsrecht (Common Law) bzw. kraft geltenden Gesetzen, ungeachtet, ob sich diese aus anwendbarem Recht oder Bestimmungen von anderen Staaten, Ländern, Rechtssystemen, Regierungen oder Justizbehörden ergeben und in oder im Zusammenhang mit: (i) Patenten, Gebrauchsmustern und Offenlegungen von Erfindungen und deren Anmeldungen, (ii) Unternehmensgeheimnissen, vertraulichen oder geschützten Informationen, (iii) Urheberrechten, Urheberrechtsanmeldungen- oder Registrierungen, (iv) Marken und Dienstleistungsmarken, (v) gewerblichen Mustern, (vi) allen Rechten an Datenbanken und Datensammlungen, (vii) sämtlichen Urheberpersönlichkeits- und wirtschaftlichen Rechten von Urhebern und Erfindern, (viii) Rechten hinsichtlich Antragstellung, das Einbringen von, der Zertifizierung, Registrierung, Aufzeichnung oder Vervollständigung der vorgenannten Rechte und (ix) sämtlichen ähnlichen oder gleichwertigen Rechten an allen vorgenannten Rechten (sofern hier anwendbar).
- 2.2 **Recht am Geistigen Eigentum.** Tricentis behält sämtliche Rechte und Ansprüche einschließlich aller Rechte am Geistigen Eigentum an und im Zusammenhang mit dem Produkt, wohingegen der Kunde sämtliche Rechte und Ansprüche an und im Zusammenhang mit den Kundensystemen und Kundenmaterialien behält. Der Kunde darf keine mit der Tricentis Software bzw. den Liefergegenständen verbundenen Eigentumsnachweise entfernen, abändern oder verdecken.
- 2.3 **Keine konkludenten Rechte.** Die in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten Rechte sind abschließend und es werden dem Kunden von Tricentis weder konkludent, noch in sonstiger Weise Zusicherungen gemacht, oder andere Rechte gewährt.
- 2.4 **Open-Source-Bestandteile.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Software-Bestandteile des Produkts Gegenstand von Open-Source-Lizenzen („**Open-Source-Bestandteile**“) sind, wie von der Open Source Initiative oder der Free Software Foundation veröffentlicht. Sofern es die Open-Source-Lizenz für die entsprechenden Open-Source-Bestandteile erfordert, sind die Bedingungen für solche Open-Source-Bestandteile anstelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung anwendbar. Untersagt eine solche Open-Source-Lizenz irgendwelche Beschränkungen in dieser Vereinbarung, sind diese Beschränkungen nicht auf solche Open-Source-Bestandteile anwendbar. Auf Wunsch des Kunden stellt Tricentis eine Liste mit Open-Source-Bestandteilen zur Verfügung.

3. ENTGELT

- 3.1 **Zahlungsbedingungen.** Sofern nicht abweichend in einer Bestellung geregelt, ist das Entgelt dreißig (30) Tage nach Erhalt einer unbestrittenen Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kunde hat Tricentis genaue Rechnungs- und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen und Tricentis von Änderungen zu informieren. Sämtliche Entgelte sind weder erstattungsfähig noch stornierbar.
- 3.2 **Entgelt.** Bei Verlängerung einer Bestellung bzw. der Support Laufzeit behält sich Tricentis das Recht vor, die vom Kunden zahlbaren Entgelte nach schriftlicher Verständigung des Kunden sechzig (60) Tage im Vorhinein zu ändern.
- 3.3 **Verzugszinsen.** Sollte das gemäß dieser Vereinbarung geschuldete Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, so sind ab Fälligkeit Verzugszinsen im Ausmaß von eineinhalb Prozent (1,5%) pro Monat, oder falls niedriger, die nach dem anwendbaren Recht maximal zulässigen Verzugszinsen zu bezahlen. Dies gilt unbeschadet anderer Rechte von Tricentis. Sollte der Kunde ein fälliges Entgelt in gutem Glauben bestreiten, hat der Kunde den unstrittigen Betrag zu bezahlen, und die Parteien werden sich redlich bemühen, die Streitfrage zu klären.
- 3.4 **Steuern.** Sämtliche Zahlungen, Entgelte und andere vom Kunden an Tricentis laut dieser Vereinbarung zahlbaren Beträge verstehen sich exklusive sämtlicher anwendbarer Verkaufs-, Waren- und Dienstleistungs-, Mehrwert-, Verbrauchs- oder anderen Steuern, Abgaben und Gebühren. Der Kunde ist für die Zahlung dieser Steuern, Abgaben und Gebühren, die für den Kunden oder Tricentis gemäß dieser Vereinbarung anfallen, verantwortlich, ausgenommen für Steuern, die auf dem Nettoeinkommen von Tricentis basieren.

4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 4.1 **Gewährleistung.** Tricentis leistet dem Kunden Gewähr, dass (i) die Tricentis Software während der ersten sechs (6) Monate dieser Vereinbarung im Wesentlichen der am Tag des Annahmedatums gültigen Dokumentation entspricht, vorausgesetzt, die Tricentis Software wird entsprechend der Dokumentation verwendet, (ii) der Plattform Dienst im Wesentlichen der während der Laufzeit gültigen Dokumentation entspricht, (iii) die Dienstleistung professionell und fachgerecht gemäß dem üblichen Branchenstandard durchgeführt wird und dass die Liefergegenstände im Wesentlichen der Dokumentation oder den in der Bestellung genannten Spezifikationen für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach Abschluss der Dienstleistung und Lieferung des Liefergegenstandes entsprechen, vorausgesetzt, die Liefergegenstände werden entsprechend der Dokumentation verwendet. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung treffen Tricentis nach diesem Abschnitt keine Gewährleistungspflichten, soweit die Nichtübereinstimmung des Produkts auf folgendem beruht: (a) einer Veränderung, Reparatur oder Nachbearbeitung des Produkts durch jemand anderen als Tricentis oder einen Dritten im Auftrag von Tricentis, (b) einer Verwendung des Produkts in Verbindung mit einem anderen Produkt oder einer anderen Leistung, die in der Dokumentation nicht empfohlen wird, (c) einer Beschädigung des Produkts durch Stromausfall, Feuer, Explosion oder höhere Gewalt oder andere Ursachen außerhalb des Einflussbereichs von Tricentis oder (d) einer Verwendung des Produkts in einer nicht der Dokumentation entsprechenden Weise. Gewährleistungsansprüche sind bei kostenloser Verwendung des Produkts (zB Testversion) ausgeschlossen.

- 4.2 **Zusicherungen.** Jede Partei sichert zu, dass sie diese Vereinbarung rechtmäßig abgeschlossen hat und dazu auch rechtlich befugt ist.
- 4.3 **Rechtsmittel.** Entspricht das Produkt nicht den in [Abschnitt 4.1](#) genannten Gewährleistungszusagen, wird Tricentis wirtschaftlich zumutbare Mittel aufwenden, um die Nichtübereinstimmung zu beheben, welche einen Gewährleistungsanspruch des Produkts begründet, sofern der Mangel vom Kunden oder Tricentis reproduziert werden kann. Der Kunde verständigt Tricentis schriftlich innerhalb der Gewährleistungsfrist unter genauer Beschreibung des Produktmangels. Tricentis wird das Vorliegen eines solchen Mangels überprüfen und wird entsprechende Maßnahmen zur Behebung des Mangels einleiten. Für jegliche Verletzung von Gewährleistungszusagen gemäß [Abschnitt 4.1](#) bestehen Mängelbeseitigungsansprüche des Kunden ausschließlich nach diesem Abschnitt.
- 4.4 **Gewährleistungsbeschränkung.** Mit Ausnahme der Regelungen in [Abschnitt 4.1](#), wird das Produkt „in der vorliegenden Form“ von Tricentis bereitgestellt und weder Tricentis noch ihre Drittlizenzgeber machen weder ausdrücklich noch konkludent darüber hinausgehende Zusicherungen oder Gewährleistungszusagen irgendwelcher Art, aufgrund Gesetz, Gewohnheit, Unternehmensbrauch oder auf anderer Grundlage im Hinblick auf das Produkt. Tricentis lehnt jegliche Gewährleistungsansprüche, Zusicherungen oder Bedingungen in diesem Zusammenhang ab. Dies beinhaltet Gewährleistungsansprüche aus der Verletzung von Rechten Dritter, sowie der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für irgendeinen geplanten oder spezifischen Zweck. Tricentis garantiert nicht, dass das Produkt mängel- oder fehlerfrei ist, ohne Unterbrechung laufen oder die Anforderungen des Kunden erfüllen wird.
- 4.5 **Haftung.** Mit Ausnahme einer Verletzung von Abschnitt 9.1, 10.1 oder 11.1, der Schadloshaltungspflicht nach Abschnitt 5, einer Verletzung von Abschnitt 6, oder im Falle von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung, unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung sowie unabhängig von Klagegrund oder -art, ob aufgrund von Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, oder der Anzahl von Ansprüchen und soweit von Gesetzes wegen zulässig, (i) haftet keine Partei der anderen auf Grundlage dieser Vereinbarung für Mangelfolge- oder mittelbare Schäden, Umsatz- oder Gewinnverluste, den Verlust von Daten oder sonstige entstehenden Kosten, ungeachtet ob diese Partei auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurde oder nicht, und (ii) die Haftung jeder Partei für einen Anspruch aus dieser Vereinbarung ist auf die Höhe des Entgelts beschränkt, das vom Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten vor Entstehen des Anspruchs, welcher Gegenstand dieser Forderung ist, tatsächlich bezahlt wurde bzw. zahlbar ist.

5. SCHADLOSHALTUNG

5.1 Schadloshaltung des Kunden.

- 5.1.1 Tricentis wird alle Ansprüche, Forderungen, Klagen oder Verfahren entweder abwehren oder vergleichsweise regeln, die gegen den Kunden, seine Geschäftsführer, Angestellten und Vertreter von Dritten mit der Behauptung erhoben oder eingeleitet werden, dass der Gebrauch des Produkts in Einklang mit dieser Vereinbarung die Rechte am Geistigen Eigentum von Dritten („**Anspruch gegen den Kunden**“) verletzt werden, und hält den Kunden von Kosten, Schäden, Haftung, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) schadlos, welche gegenüber dem Kunden rechtskräftig festgestellt wurden oder vom Kunden aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs zu zahlen sind, vorausgesetzt der Kunde (i) setzt Tricentis unverzüglich über den Anspruch gegen den Kunden schriftlich in Kenntnis, (ii) räumt Tricentis die alleinige Kontrolle über das Verfahren gegen den Kunden und einen gerichtlichen Vergleich des Anspruchs gegen den Kunden und (iii) lässt Tricentis jede zumutbare Unterstützung zuteilwerden. Der Kunde kann sich auf eigene Kosten an einem solchen Klage- oder Gerichtsverfahren oder Anspruch unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes seiner Wahl beteiligen.
- 5.1.2 Erhält Tricentis Informationen über einen Anspruch aus der Verletzung von Eigentumsrechten Dritter in Zusammenhang mit dem Produkt, kann Tricentis nach ihrem Ermessen und ohne Kosten für den Kunden entweder (i) das Produkt so modifizieren, bis keine Verletzung mehr vorliegt, ohne dabei die in [Abschnitt 4.1](#) genannten Gewährleistungsbestimmungen zu verletzen, (ii) eine Lizenz für die weitere Verwendung des Produkts durch den Kunden in Einklang mit dieser Vereinbarung erlangen oder (iii) diese Vereinbarung unter Einhaltung einer 30tägigen Kündigungsfrist durch schriftliche Kündigung beenden und dem Kunden das vorausbezahlte Entgelt wie folgt zurückerstatten: (a) sofern es sich um unbefristete Lizenzen (Perpetual) handelt, wird das vom Kunden für die Tricentis Software bezahlte Entgelt bei Retournierung oder bestätigter Zerstörung der Tricentis Software linear über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben und entsprechend anteilmäßig refundiert, (b) sofern es sich um befristete Lizenzen (Subscription bzw. Mietlizenz) handelt, wird das vom Kunden für die Tricentis Software bezahlte Entgelt über die ungenutzte Laufzeit, welche den Zeitraum ab Kündigung der Lizenz, bzw. des Plattform Dienstes bis Retournierung oder bestätigter Zerstörung der Tricentis Software umfasst, refundiert und (c) wird für Dienstleistungen und Liefergegenstände das vorausbezahlte, aber nicht verbrauchte Entgelt entsprechend einer solchen Kündigung refundiert.
- 5.1.3 Die oben genannten Verteidigungs- und Schadloshaltungsverpflichtungen gelten nicht im Falle eines Anspruchs gegen den Kunden aufgrund (i) von Kundenmaterialien, (ii) einer schwerwiegenden Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden, welcher Anlass für den Anspruch gegen den Kunden gab, (iii) der Verwendung des Produkts in Kombination mit einer Technologie, die nicht von Tricentis unterstützt wird oder (iv) der Übereinstimmung mit den Anforderungen oder Spezifikationen, die in den Kundenmaterialien definiert sind und/oder (v) einer Software von Drittanbietern.

5.1.4 **Schadloshaltung von Tricentis.** Der Kunde wird alle Ansprüche, Forderungen, Klagen oder Verfahren entweder abwehren oder vergleichsweise regeln, die gegen Tricentis, ihre Geschäftsführer, Angestellten und Vertretern von Dritten vorgebracht werden und die sich (i) aus der schwerwiegenden Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden oder (ii) durch den Betrieb der Kundensysteme durch den Kunden („**Anspruch gegen Tricentis**“) ergeben, und hält Tricentis von Kosten, Schäden, Haftung, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) schadlos, welche an Tricentis aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs zu zahlen sind, vorausgesetzt Tricentis (a) setzt den Kunden unverzüglich über den Anspruch gegen Tricentis schriftlich in Kenntnis, (b) gewährt dem Kunden die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Vergleich des Anspruchs gegen Tricentis und (c) lässt dem Kunden jede zumutbare Unterstützung zuteilwerden. Tricentis kann sich auf eigene Kosten mit an einem solchen Klage- oder Gerichtsverfahren oder Anspruch unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes ihrer Wahl beteiligen.

5.2 **Ausschließliche Abhilfe.** Dieser Abschnitt legt die alleinige Haftung der zur Schadloshaltung verpflichteten Partei fest und beinhaltet die ausschließliche Abhilfe der entsprechenden in diesem Abschnitt beschriebenen Ansprüche.

6. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND DATENSCHUTZ

6.1 **Vertrauliche Informationen.** Sämtliche Informationen, die einer Partei („**Empfänger**“) von der anderen Partei („**Informationsgeber**“) zur Verfügung gestellt werden und die (i) zum Zeitpunkt der Informationsweitergabe als „vertraulich“ oder mit Worten ähnlicher Bedeutung gekennzeichnet sind oder (ii) mündlich als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder (iii) die Umstände der Offenlegung so zu verstehen sind, dass eine vernünftige Person annehmen kann, dass diese Information vertraulich zu behandeln ist, gelten hierin als „**Vertrauliche Informationen**“. Das Produkt und die Dokumentation gelten als Vertrauliche Informationen von Tricentis, unabhängig davon ob diese auch als solche gekennzeichnet sind. Vertrauliche Informationen beinhalten keine Informationen, von denen der Empfänger durch zeitgleiche Erfassung belegen kann, dass diese (a) dem Empfänger schon vor dem Datum der Offenlegung durch den Informationsgeber rechtmäßig bekannt waren, (b) dem Empfänger rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten weitergegeben wurden, (c) der Öffentlichkeit ohne Handlung oder Unterlassung des Empfängers allgemein bekannt gemacht wurden oder (d) unabhängig vom Empfänger ohne Bezug auf die Vertraulichen Informationen des Informationsgebers entwickelt werden.

6.2 **Beschränkung und Offenlegung.** Der Empfänger darf (i) Vertrauliche Informationen des Informationsgebers nur zum Zweck der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen oder Ausübung seiner Rechte gemäß dieser Vereinbarung verwenden und muss (ii) diese Vertraulichen Informationen strikt geheim halten und diese mit gleicher (angemessener) Sorgfalt schützen wie seine eigenen Vertraulichen Informationen. Unbeschadet der vorherigen Bestimmung kann der Empfänger Vertrauliche Informationen des Informationsgebers an (a) Geschäftsführer, leitende Angestellte oder Rechts- oder Wirtschaftsberater des Empfängers weitergeben, sofern dies vernünftigerweise erforderlich ist, um seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu erfüllen oder seine Rechte nach dieser Vereinbarung auszuüben, vorausgesetzt dass die oben genannten Personen rechtsverbindlich verpflichtet sind, diese Informationen als vertraulich im Sinne dieses Abschnitts zu behandeln, oder (b) der Empfänger dazu aufgrund einer richterlichen oder gesetzlichen Anordnung, einer gesetzlichen Bestimmung oder Beschlusses verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der Empfänger den Informationsgeber rechtzeitig im Voraus darüber informiert (soweit zulässig), um dem Informationsgeber zu ermöglichen, die Erwirkung einer (einstweiligen) Verfügung oder eines anderen Rechtsmittels zu beantragen, um die Weitergabe der Vertraulichen Informationen zu beschränken und vorausgesetzt, dass der Empfänger nur die für die Offenlegung erforderlichen Vertraulichen Informationen weitergibt. Alle Personenbezogenen Daten gemäß Definition in [Abschnitt 6.3](#) des Kunden gelten als Vertrauliche Informationen des Kunden.

6.3 **Datenschutz.** Jede Partei garantiert, dass sie personenbezogene Daten gemäß anwendbarer Datenschutzgesetze („**Personenbezogene Daten**“) verwendet, sammelt, speichert und/oder verarbeitet.

6.4 **Datenerfassung.** Tricentis erfasst keine Personenbezogenen Daten von Angestellten des Kunden, Klienten oder anderen in Zusammenhang mit dem Kunden stehenden natürlichen Personen, sofern dies nicht für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Vereinbarung erforderlich ist. Für den Fall, dass der Kunde beabsichtigt, Personenbezogene Daten in Verbindung mit dem Produkt zu verwenden und/oder zu übermitteln, hat der Kunde Tricentis schriftlich vor Verwendung und/oder Übermittlung von solchen Personenbezogenen Daten an Tricentis zu informieren und Tricentis wird dem Kunden eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt Personenbezogener Daten zur Verfügung stellen. Der Kunde darf (i) keine Personenbezogenen Daten teilen oder an Tricentis übermitteln, es sei denn, dies ist absolut erforderlich und/oder der Kunde (ii) reduziert jede Übermittlung von Personenbezogenen Daten an Tricentis auf ein für die Erfüllung dieser Vereinbarung erforderliches Minimum.

7. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

7.1 **Laufzeit.** Diese Vereinbarung bleibt während der Laufzeit jeder noch nicht abgelaufenen Bestellung in Kraft, sofern diese nicht gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts vorher schriftlich beendet wird. Um Missverständnisse auszuschließen, diese Vereinbarung bleibt bei Verlängerung einer Bestellung im Umfang allfälliger in der Bestellung definierter Abweichungen anwendbar.

7.2 **Ordentliche Kündigung.** Sofern in der Bestellung nicht abweichend geregelt, verlängert sich nach Ende der Laufzeit der Tricentis Software, des Plattform Dienstes oder des Supports die Laufzeit automatisch jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn der Kunde die Bestellung nicht schriftlich mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ende der Laufzeit kündigt.

- 7.3 **Kündigung wegen Vertragsverletzung.** Jede der Parteien kann diese Vereinbarung unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei diese Vereinbarung wesentlich verletzt und es verabsäumt, diese Verletzung binnen dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Vertragsverletzung zu heilen. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen kann Tricentis alternativ die Leistungserbringung des Produktes zeitweilig aussetzen, falls der Kunde die in den Abschnitten 9.1, 10.1 oder 11.1 definierten Beschränkungen verletzt oder wenn ein gemäß dieser Vereinbarung fälliger unbestrittener Betrag mehr als dreißig (30) Tage ausständig ist.
- 7.4 **Kündigung wegen Insolvenz.** Jede der Parteien kann diese Vereinbarung unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn für die andere Partei ein Insolvenzverwalter oder im Interesse der Gläubiger ein Treuhänder bestellt wurde, bzw. bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei, es sei denn, dies ist durch anwendbare Insolvenzgesetze untersagt.
- 7.5 **Auswirkung der Auflösung.** Der Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung befreit keine der Parteien von ihrer Pflicht zur Zahlung des gemäß dieser Vereinbarung angefallenen oder in anderer Form geschuldeten Entgelts. Nach Beendigung oder Nichtverlängerung dieser Vereinbarung werden alle Lizenzen und dem Kunden eingeräumten Rechte beendet, der Kunde ist nicht länger zur Verwendung des Produkts berechtigt und Tricentis ist nicht länger zur Leistungserbringung des Produktes verpflichtet. Bei Beendigung einer Dienstleistungsbestellung, hat der Kunde Tricentis das noch nicht beglichene Entgelt und Aufwendungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung oder davor geleistet wurden, nach Zeit- und Materialaufwand zu begleichen, wofür die in der Bestellung vereinbarten Tarife gelten. Des Weiteren sind von jeder Partei spätestens zehn (10) Kalendertage nach Beendigung oder Nichtverlängerung sämtliche in ihrem Besitz oder in ihrer Verfügung befindlichen Vertraulichen Informationen der anderen Partei zurückzusenden oder zu vernichten und die Vernichtung derselben zu bestätigen. Bestimmungen, die auch nach der Beendigung weiterbestehen sollen, bleiben trotz Beendigung dieser Vereinbarung unberührt in Geltung.
- 8. ALLGEMEINES**
- 8.1 **Mitteilungen.** Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und sind an den wie in der Bestellung angegebenen eingetragenen Firmensitz der Parteien zu senden, oder an jene Adresse zu übermitteln, die zu einem späteren Zeitpunkt der anderen Partei schriftlich mittels Einschreiben, Kurier, Fax oder E-Mail mitgeteilt wurde.
- 8.2 **Marketing.** Ausschließlich für Marketing- und Werbezwecke stimmt der Kunde zu, dass Tricentis den Kunden in Werbe-, Marketing- oder anderen Materialien als einen Kunden von Tricentis anführen kann und Tricentis auf den Namen, Handelsnamen und relevante Marken des Kunden Bezug nehmen kann. Der Kunde gewährt Tricentis hiermit die Lizenz, den Namen und seine Marken ausschließlich zur Ausübung der Rechte von Tricentis nach diesem Abschnitt zu verwenden.
- 8.3 **Abwerbeverbot.** Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für ein Jahr danach wird keine Partei einen Angestellten oder Auftragnehmer der anderen Partei abwerben, damit dieser sein aktuelles Angestelltenverhältnis oder seine Vertragsbeziehung bei der anderen Partei kündigt. Die Platzierung von allgemeinen Stellenangeboten und Anzeigen in öffentlichen Medien (z.B. Zeitungen, Postings auf Firmen-Webseiten, Internet-Jobbörsen) oder die Beauftragung eines Headhunters, welcher die Angestellten der anderen Partei als Teil seiner allgemeinen Vermittlungstätigkeit ohne Anweisung der beauftragenden Partei zur Rekrutierung von Mitarbeitern der anderen Partei abzuwerben versucht, stellt keine Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts dar.
- 8.4 **Unterlassungsanspruch.** Jede Partei nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass eine Verletzung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf Vertrauliche Informationen und Rechte am Geistigen Eigentum der anderen Partei erheblichen Schaden zufügen kann, der allein durch die Zahlung von Schadensersatz nicht geheilt werden kann. Demgemäß ist die andere Partei berechtigt, zusätzlich zu anderen Rechten oder Rechtsmitteln einen Unterlassungsanspruch in der Jurisdiktion zu erwirken, in der der Schaden verursacht wurde.
- 8.5 **Exporte.** Der Kunde ist zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollgesetze, Vorschriften und Regeln in Bezug auf die Verwendung des Produkts einschließlich der vom Handelsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Export Administration Regulations verpflichtet. Ergänzend zu den oben genannten Beschränkungen darf der Kunde das Produkt nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Tricentis exportieren oder wieder ausführen.
- 8.6 **Kein Verzicht.** Das Unterlassen oder die Verzögerung einer Partei bei der Ausübung ihrer Rechte stellt keinen Verzicht auf solche Rechte dar, sofern auf diese Rechte nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet wird.
- 8.7 **Geschäftsbeziehung.** Die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist jene von unabhängigen Unternehmen und nichts in dieser Vereinbarung deutet auf die Gründung eines Vertretungs- oder Teilhaberverhältnisses bzw. eines Joint Ventures oder auf eine Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen hin.
- 8.8 **Höhere Gewalt.** Keine Partei gilt als vertragsbrüchig im Fall einer Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen, die vernünftigerweise von der Partei nicht kontrolliert werden können. Dazu zählen insbesondere (i) Feuer, Explosionen, Erdbeben, Dürre, Flutwellen und Überschwemmungen, (ii) Krieg, Kampfhandlungen, Invasionen, kriegerische Handlungen ausländischer Feinde, Mobilmachung, Beschlagnahme oder Embargo, (iii) Aufruhr, Revolution, Aufstand oder militärische oder aufgezwungene Herrschaft oder Bürgerkrieg, (iv) Kontaminierung durch Radioaktivität aus Kernbrennstoffen oder Nuklearabfall aus der Verbrennung von Nuklearbrennstoffen, radioaktive, toxische Sprengstoffe oder andere gefährliche Eigenschaften von explosiven nuklearen Baugruppen oder nuklearen Komponenten solcher Baugruppen, (v) Randalen, Streiks, Aussperrungen oder Unruhen, sofern diese nicht nur auf Mitarbeiter von Tricentis oder dessen Zulieferer beschränkt sind („**Höhere Gewalt**“). Dauern Fälle Höherer Gewalt länger als sechzig (60) Tage an und

verhindern diese die Vertragserfüllung einer Partei, kann jede Partei diese Vereinbarung nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei diese Vereinbarung beenden.

- 8.9 **Abtretung.** Weder diese Vereinbarung noch ein darin eingeräumtes Recht dürfen zur Gänze oder zum Teil von einer der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, welche nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden wird, abgetreten oder anderweitig übertragen werden (ob von Gesetzes wegen oder auf andere Art und Weise). Eine Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn eine Abtretung an ein Verbundenes Unternehmen einer Partei oder eine Fusionierung oder ein Verkauf wesentlicher oder aller Vermögenswerte einer Partei erfolgt, vorausgesetzt, dass die abtretende Partei dies so rasch wie vernünftiger Weise möglich ankündigt. Das hierin eingeräumte Recht zur Abtretung gilt für den Kunden nur soweit die Geschäftstätigkeit des Kunden, wie sie vor einer solchen Abtretung oder eines Verkaufs bestanden hat, unverändert bleibt. Jede beabsichtigte Abtretung ist ungültig und unwirksam, sofern diese nicht durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung gestattet ist. Diese Vereinbarung gilt auch zugunsten zulässiger Rechtsnachfolger und Zessionare.
- 8.10 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, wird eine solche Bestimmung dahingehend interpretiert, dass sie die Absichten der Parteien bestmöglich widerspiegelt. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben vollumfänglich in Kraft und wirksam.
- 8.11 **Vollständige Vereinbarung.** Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen Tricentis und dem Kunden in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen. Sie kann in einer oder mehreren Ausfertigungen erstellt werden, die zusammen als ein und dasselbe Dokument gelten und kann mit Fax- oder elektronischer Signatur er- und zugestellt werden. Sämtliche Zusätze oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien zu unterzeichnen, wobei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Tricentis auch als Referenz in einer Bestellung integriert sein können. Im Falle eines Widerspruchs oder bei Unstimmigkeiten zwischen den folgenden Dokumenten lautet die Rangordnung wie folgt: (1) die Bestellung, (2) die Tricentis Allgemeinen Geschäftsbedingungen und (3) die Dokumentation.
- 8.12 **Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit.** Für diese Vereinbarung sind unter Ausschluss der Kollisionsnormen die Gesetze jenes Landes/Staates anwendbar, in dem das in der Bestellung definierte Tricentis-Unternehmen ihren Firmensitz hat. Gerichtsstand ist jener Ort, an dem sich der eingetragene Firmensitz des in der Bestellung definierten Tricentis-Unternehmens befindet. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.
- 8.13 **Subsidiäres Schiedsverfahren.** Sofern es kein bilaterales Abkommen zur Rechtsdurchsetzung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Staaten gibt in denen die Parteien ihren Sitz haben, stimmen die Parteien zu, Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unter Anwendung der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere gemäß den besagten Regeln ernannte Schiedsrichter letztgültig beizulegen. Dieser Schiedsspruch ist letztgültig und verbindlich und ein Urteilspruch in Bezug auf das Erkenntnis des/der Schiedsrichter kann von jedem sachlich zuständigen Gericht übernommen werden. Der Gerichtsstand für das Schiedsverfahren bestimmt sich nach [Abschnitt 8.12](#). Die Sprache für die Abwicklung des Schiedsverfahrens ist Englisch.
- 8.14 **US Regierung Endnutzerbestimmungen.** Tricentis stellt das Produkt einschließlich der zugehörigen Dokumentation und Technologie für die Endnutzung durch die US-Regierung ausschließlich gemäß nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung: staatliche technische Daten und Softwarerechte im Zusammenhang mit dem Produkt umfassen nur jene Rechte, die Kunden nach Maßgabe dieser Vereinbarung üblicherweise eingeräumt werden. Die übliche kommerzielle Lizenz wird entsprechend den Bestimmungen von FAR 12.211 (Technische Daten) und FAR 12.212 (Software) und, für Transaktionen des Verteidigungsministeriums DFAR 252.227-7015 (Technische Daten – Gewerbliche Güter) und DFAR 227.7202-3 (Rechte an Gewerblicher Computersoftware oder Computersoftwareokumentation) eingeräumt. Wenn eine US-Regierungsbehörde darüberhinausgehende Nutzungsrechte benötigt, müssen entsprechende Bestimmungen mit Tricentis schriftlich in einer Ergänzung zum anwendbaren Vertrag vereinbart werden.

ABSCHNITT A

9. TRICENTIS SOFTWARE

9.1 Tricentis Software Lizenzierung und Nutzungsbeschränkungen.

- 9.1.1 Vorbehaltlich der Bezahlung des Entgelts durch den Kunden gewährt Tricentis dem Kunden hiermit eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare Lizenz für die weltweite Nutzung der Tricentis Software während der Laufzeit auf Kundensystemen in ausführbarer Form ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden. Tricentis stellt dem Kunden eine Kopie der Tricentis Software elektronisch zum Download zur Verfügung.
- 9.1.2 Die Tricentis Software darf durch den Kunden nicht in einem über die gewährte Lizenz hinausgehenden Ausmaß verwendet werden. Zugangsberechtigungen für die Tricentis Software dürfen nicht mit Dritten geteilt werden. Der Kunde ist für jegliche Nutzung der Tricentis Software durch Autorisierte Anwender verantwortlich.
- 9.1.3 Der Kunde wird nicht und wird es auch Autorisierten Anwendern bzw. Dritten nicht erlauben bzw. diese dabei unterstützen, (i) einen Teil der Tricentis Software, Header-Dateien oder Klassenbibliotheken, die in einem Teil der Tricentis Software enthalten sind, zu

ändern, anzupassen, umzuwandeln, derivative Software herzustellen, rückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode davon abzuleiten, (ii) einen Teil der Tricentis Software zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu vermieten oder zu verpachten oder einen Teil der Tricentis Software in ein Dienstleistungsunternehmen oder Outsourcing-Angebot zu inkludieren oder anderweitig die Tricentis Software mit einem Pfandrecht zu belasten oder die Tricentis Software als Sicherheit zu bestellen, (iii) Ergebnisse von Benchmark- oder anderen Leistungstests der Tricentis Software zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten zugänglich zu machen, (iv) Hinweise auf Eigentumsrechte, die in der Tricentis Software enthalten oder dieser beigefügt sind, zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken und (v) die Tricentis Software unter gefährlichen Bedingungen in Systemen einzusetzen, welche ausfallsicher betrieben werden müssen, wie etwa der Betrieb von Kernanlagen, der Flugzeugnavigation oder -Kommunikationssystemen, Luftraumüberwachung, unmittelbaren Lebenserhaltungssystemen oder bei Waffensystemen zu verwenden, bei denen der Ausfall des Produkts direkt zu Tod, Körperverletzung oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen kann.

- 9.2 **Tricentis Software Support.** Vorbehaltlich der Bezahlung des Entgelts leistet Tricentis an den Kunden während der Laufzeit Support für die Tricentis Software.
- 9.3 **Tricentis Software Datensicherung.** Mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie der Tricentis Software zum Zwecke der Datensicherung darf der Kunde keine Kopien der Tricentis Software anfertigen. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, Autorisierten Anwendern Kopien der Dokumentation zum eigenen Gebrauch im Zusammenhang mit der in diesem Abschnitt eingeräumten Lizenz zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 **Software von Drittanbietern.** Der Kunde ist für die Installation, die Wartung, Reparatur, Verwendung und Aufrüstung von Software von Drittanbietern, die im Rahmen der Verwendung der Tricentis Software benutzt werden, allein verantwortlich. Tricentis leistet keinerlei Gewähr für Software von Drittanbietern.
- 9.5 **Tricentis Software Hinterlegung.** Für den Fall der Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Auflösung von Tricentis und der Nichtübernahme der Rechte und Verbindlichkeiten nach dieser Vereinbarung durch einen Rechtsnachfolger ist der Kunde berechtigt, die Herausgabe der aktuellsten Version des Quellcodes der Tricentis Software aus der treuhänderischen Hinterlegung für den alleinigen Zweck der fortgesetzten Verwendung der Tricentis Software gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verlangen. Eine derartige Verwendung ist nur solange erlaubt, bis die Lizenz in anderer Weise gemäß den Bestimmungen von [Abschnitt 7](#) durch Tricentis oder ihrem Insolvenzverwalter bzw. Liquidator beendet wird und vorausgesetzt, dass der Kunde das Entgelt bezahlt hat sowie dass ein bestehender Vertrag betreffend Support für die Tricentis Software vorhanden ist.
- 9.6 **Tricentis Software Datenschutz.** Die Bestimmungen zum Datenschutz in Bezug auf die Tricentis Software sind in [Abschnitt 6](#) definiert. Der Kunde ist für die durch die Nutzung der Tricentis Software verarbeiteten Kundenmaterialien bzw. Personenbezogenen Daten alleine verantwortlich.

ABSCHNITT B

10. PLATTFORM DIENST

10.1 Plattform Dienst Lizenzierung und Nutzungsbeschränkungen.

- 10.1.1 Vorbehaltlich der Bezahlung des Entgelts durch den Kunden gewährt Tricentis dem Kunden hiermit eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare weltweite Lizenz für die Nutzung des Plattform Dienstes während der Laufzeit ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden. Tricentis stellt die Tricentis Software über das Internet als Plattform Dienst zur Verfügung.
- 10.1.2 Auf den Plattform Dienst darf der Kunde insgesamt nicht in einem über die gewährte Lizenz hinausgehenden Ausmaß zugreifen. Die Zugangsberechtigung zum Plattform Dienst darf nicht mit Dritten oder durch und zwischen Autorisierten Anwendern oder anderen Dienst- oder Vertragspartnern des Kunden geteilt werden. Der Kunde ist für die Nutzung des Plattform Dienstes durch Autorisierte Anwender verantwortlich.
- 10.1.3 Der Kunde wird nicht und wird es auch Autorisierten Anwendern bzw. Dritten nicht erlauben bzw. diese dabei unterstützen, den Plattform Dienst so zu verwenden, dass (i) gegen Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen verstoßen wird, (ii) Rechte anderer verletzt werden, (iii) unerlaubter Zugang zu Diensten, Geräten, Daten, Konten oder Netzwerken erlangt wird oder diese zerstört werden, (iv) Ergebnisse von Benchmark- oder anderen Leistungstests des Plattform Dienstes veröffentlicht oder anderweitig Dritten bekannt gemacht werden, (v) unerwünschte E-Mails zugesendet oder Malware so verteilt werden, dass der Plattform Dienst beschädigt oder der Gebrauch derselben für andere Anwender beeinträchtigt wird, und (vi) diese unter gefährlichen Bedingungen in Systemen betrieben werden, welche ausfallsicher betrieben werden müssen, wie etwa beim Betrieb von Kernanlagen, der Flugzeugnavigation oder -Kommunikationssystemen, Luftraumüberwachung, unmittelbaren Lebenserhaltungssystemen oder bei Waffensystemen, bei Anwendungen oder in Situationen verwendet wird, wo der Ausfall des Plattform Dienstes direkt zu Tod oder schwerer Körperverletzung von Personen oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen kann.
- 10.2 **Plattform Dienst Support.** Tricentis leistet an den Kunden während der Laufzeit Support für den Plattform Dienst ohne zusätzliche Kosten. Sämtliche Updates und Upgrades für den Plattform Dienst werden innerhalb der Laufzeit von Tricentis durchgeführt.

- 10.3 **Plattform Provider.** Für die Bereitstellung des Plattform Dienstes kann Tricentis die Plattform Infrastruktur auslagern und Plattform Service Provider für die Erbringung von Dienstleistungen beauftragen („**Plattform Provider**“). Tricentis legt den Plattform Provider auf der Infrastruktur im Portal des Plattform Dienstes offen. Tricentis kann Plattform Provider wechseln, aufkündigen oder ersetzen, sofern sich daraus keine wesentliche Änderung, Unterbrechung oder Auflösung des Plattform Dienstes oder der anwendbaren Datenschutz-Richtlinien ergibt. Jede Änderung des Plattform Providers wird Tricentis zumindest einen Monat im Voraus bekannt geben.
- 10.4 **Plattform Dienst Datenschutz.** Die Bestimmungen zum Datenschutz in Bezug auf den Plattform Dienst sind in [Abschnitt 6](#) definiert. Der Kunde ist für jegliche Nutzung des Plattform Dienstes durch Autorisierte Anwender verantwortlich und hat für angemessene Sicherheitsstandards zu sorgen. Der Kunde ist für Kundenmaterialien bzw. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Plattform Dienst verarbeitet werden, alleine verantwortlich.

ABSCHNITT C

11. DIENSTLEISTUNG

11.1 Rechte und Einschränkungen für die Verwendung von Dienstleistungen.

- 11.1.1 Vorbehaltlich der Bezahlung des Entgelts durch den Kunden gewährt Tricentis dem Kunden hiermit eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht sublizenzierbare, nicht übertragbare weltweite Lizenz für die Nutzung der Liefergegenstände ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden. Tricentis führt die entsprechenden Dienstleistungen gemäß Leistungsbeschreibung in der Bestellung aus und erstellt die Liefergegenstände auf Basis des tatsächlich aufgewendeten Zeit- und Materialaufwandes.
- 11.1.2 Der Kunde darf die Liefergegenstände nicht (i) rückentwickeln, disassemblieren, dekompilieren oder versuchen, irgendwelche Beschränkungen an den Liefergegenständen zu umgehen, (ii) lizenzieren, sublizenzieren, verkaufen, weiterverkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, abtreten, vertreiben, ein zeitliches Nutzungsrecht einräumen, als Leistung anbieten oder die Liefergegenstände anderweitig Dritten zur Verfügung stellen oder (iii) die Liefergegenstände unter Verletzung anwendbarer Gesetze oder Bestimmungen verwenden. Sieht die Bestellung irgendwelche Pflichten seitens des Kunden vor, stehen die korrespondierenden Verpflichtungen seitens Tricentis unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde ist für die Nutzung der Liefergegenstände durch Autorisierte Anwender verantwortlich.
- 11.2 **Aufwendungen für Dienstleistungen.** Der Kunde ersetzt Tricentis alle angemessenen tatsächlichen Reise- und Erhaltungskosten für das im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung eingesetzte Personal außerhalb der Betriebsstandorte von Tricentis gemeinsam mit anderen angemessenen Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung angefallen sind. Tricentis ist verpflichtet, sich an alle vom Kunden in angemessener Weise vorgegebenen Reiserichtlinien zu halten.
- 11.3 **Lizenzinräumung an Tricentis.** Der Kunde räumt hiermit Tricentis sowie ihren Verbundenen Unternehmen und Auftragnehmern eine weltweite, nicht ausschließliche, widerrufliche Lizenz zur Verwendung der Kundenmaterialien für den ausschließlichen Zweck der Erfüllung der Dienstleistung ein.
- 11.4 **Materialien Dritter für Dienstleistungen.** Die Parteien nehmen im Zusammenhang mit allen in einer Bestellung als „Materialien Dritter“ bezeichneten Materialien zur Kenntnis, dass solche Materialien für Tricentis notwendig sind, um die Dienstleistungen oder die Liefergegenstände zu erbringen und es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die notwendigen Lizenzen für, oder Rechte an, Materialien Dritter zu erlangen.
- 11.5 **Änderungen von Dienstleistungsbestellungen.** Einigen sich die Parteien einvernehmlich darauf, die Bedingungen einer Bestellung zu ändern oder zu erweitern, einschließlich Art oder Anzahl der zu erbringenden Dienstleistungen, halten die Parteien die Änderungen schriftlich fest („**Bestellungsänderung**“), in dem zumindest (i) der Stichtag der Beststellungsänderung, (ii) die genauen Änderungen unter Bezugnahme auf die betroffenen Abschnitte der Bestellung, und (iii) die Auswirkung der Änderungen auf das Entgelt oder andere in der Bestellung beschriebene Beträge und das zu zahlende Entgelt aufgeführt werden. Nach Unterfertigung wird diese Beststellungsänderung Teil der betreffenden Bestellung.